Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 47 (S. 179-187)**
Titel	**Verordnung über den allgemeinen Brandschutz**
Ordnungsnummer	
Datum	31.10.1979

[S. 179] Der Regierungsrat beschliesst:

1. Umgang mit Feuer und ähnlichen Gefahrenquellen

Grundsatz

§ 1. Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, ganz besonders mit Feuer, mit feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten usw. die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.

Personen, denen die Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, dass diese die erforderliche Vorsicht anwenden.

Umgang mit Feuer

§ 2. Die Verwendung von offenem Feuer an Orten, an denen leichtentzündliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden oder explosive Gase oder Dämpfe auftreten können, ist verboten. Jene Manipulation, die zu Funkenbildung führen kann, ist zu unterlassen.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur dann zum Anfachen von Feuer verwendet werden, wenn jede Brand- oder Explosionsgefahr ausgeschlossen ist.

Im Freien darf nur gefeuert werden, wenn sich in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle keine Gebäude oder leichtentzündlichen Stoffe befinden. Das unbefugte Anzünden von dürrem Gras, Laub oder Schilf an Strassen, Bahnkörpern, in Wald und Flur ist nicht gestattet.

Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen

§ 3. In der Nähe eines Feuers, von Feuerungsanlagen, elektrischen Strahlern und funkenerzeugenden Einrichtungen darf nicht mit brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen gearbeitet werden.

Öl und Fett dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden.

Bodenwichse, Wachs, Paraffin oder ähnliche leichtentzündliche Stoffe sind im Wasserbad zu erwärmen. Die direkte Erwärmung auf offenem Feuer oder auf Kochplatten ist verboten. // [S. 180]

Umgang mit Elektrizität

§ 4. Elektrische Sicherungen mit Schmelzeinsätzen dürfen nicht geflickt und andere elektrische Sicherheitseinrichtungen wie Leitungsschutzschalter nicht überbrückt werden.

Elektrische Energieverbraucher wie Strahler, Heizkörper, Apparate, Motoren, Leuchten, Radio- und Fernsehgeräte dürfen nur so aufgestellt oder eingebaut werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände keine Entzündungsgefahr entsteht.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 5. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht.

Umgang mit Feuerwerk

§ 6. Wo brennbare oder explosive Gase, Dämpfe oder Stäube auftreten können, brennbare Materialien gelagert, verarbeitet, ausgestellt oder verkauft werden sowie überall dort, wo eine untragbare Erhöhung des Brandrisikos entstände wie bei Waldbrandgefahr, ist das Rauchen verboten. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Feuerpolizei über das Rauchverbot.

Rauchen

2. Aufbewahrung und Beseitigung von brennbarem Material

§ 7. Die Eigentümer, Mieter, Pächter oder Verwalter von Bauten, Betrieben, Lagerplätzen oder sonstigen Anlagen haben dafür zu sorgen, dass die feuerpolizeiliche Sicherheit von Personen und Sachen und der Einsatz der Feuerwehr nicht durch Unordnung oder Gerümpel beeinträchtigt wird. Wo nötig, ist periodisch aufzuräumen.

Grundsatz

§ 8. Leichtentzündliches Material darf im Freien nicht so nahe bei Gebäuden gelagert werden, dass diese im Brandfall gefährdet wären.

Grosse Lager von brennbarem Material dürfen nur in angemessener Entfernung von Gebäuden errichtet werden; sie sind nötigenfalls zu unterteilen.

Lagerung von bennbarem Material im Freien

§ 9. Brennbares Material ist von Öfen, Kochherden und anderen Feuerungs- und Heizeinrichtungen soweit entfernt zu halten, dass keine Brandgefahr besteht.

Lagerung von brennbarem Material bei Feuerungsanlagen

§ 10. Feuerzeug, Streichhölzer, Feuerwerk usw. müssen so aufbewahrt werden, dass sie für Kinder, Geistesschwache und Geisteskranke nicht erreichbar sind. // [S. 181]

Aufbewarung [recte: Aufbewahrung] von Streichhölzern

§ 11. An Orten, wo sich leichtenzündliche Stoffe befinden, dürfen Streichhölzer und brennbares Rauchzeug nicht weggeworfen werden.

Wegwerfen von Rauchzeug

§ 12. In Gebäuden mit Publikumsverkehr und in Gewerbe- und Fabrikationsbetrieben sind dort, wo geraucht werden darf, und bei Zugängen zu Rauchverbotszonen Aschenbecher bereitzustellen.

Bereitstellung von Aschenbechern

§ 13. Rauchzeugresten, Feuerungsrückstände, gebrauchte Putzlappen und Putzfäden dürfen nur in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nichtbrennbarer Unterlage aufbewahrt werden.

Aufbewahrung von Feuerungs- und Reinigungs-rückständen

§ 14. Brennbare Abfälle wie Sägemehl, Holzspäne, Papier-, Textil-, Schaumstoffresten, gebrauchtes Verpackungsmaterial, ölgetränkte Metallspäne sind je nach Anfall periodisch aus den Arbeitsräumen zu entfernen und in separaten feuerbeständigen Räumen oder Silos oder an geeigneten Orten ausserhalb des Gebäudes einzulagern.

Lagerung brennbarer Abfälle

§ 15. Kehrichtcontainer dürfen nur in hiefür besonders erstellten Räumen mit einem Feuerwiderstand von 90 Minuten oder im Freien aufgestellt werden.

Aufstellung von Containern

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

3. Herstellung, Lagerung oder Verwendung von feuer- oder explosionsgefährlichen Substanzen

Brennbare Flüssigkeiten

§ 16. Für den Hausbedarf und den gewerblichen Kleinbetrieb dürfen folgende Höchstmengen brennbarer Flüssigkeiten gelagert werden:

a) In Räumen beliebiger Bauart: 5 1 mit einem Flammpunkt von weniger als 55 °C und 30 l mit einem höheren Flammpunkt.

b) In mindestens feuerhemmend ausgebauten Räumen mit geringem Brandrisiko und in genügendem Abstand von eventuellen Zündquellen oder in feuerhemmend ausgebauten Schränken oder Schrankabteilen: 400 l mit einem Flammpunkt von weniger als 55 °C und 2000 l mit einem höheren Flammpunkt.

c) Grössere Mengen sind in separaten Räumen oder im Freien unter Terrain oder Überflur mit genügendem Schutzabstand zu lagern. // [S. 182]

Die Lagerung von mehr als 400 l an brennbaren Flüssigkeiten bedarf der Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei.

Für Leergebinde gelten die gleichen Vorschriften wie für volle.

In Arbeitsräumen und Verkaufslokalen dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in Mengen vorhanden sein, die dem Tagesbedarf entsprechen.

Räume, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert oder verarbeitet werden, müssen ausreichend belüftet sein.

Die Lagerbehälter und Transporteinrichtungen müssen eine den betriebsmässigen Beanspruchungen entsprechende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen und für Flüssigkeitsdämpfe undurchlässig sein. Die Konstruktion der Lagerbehälter muss den technischen Tankvorschriften des Bundes entsprechen.

Gase

§ 17. Gasinstallationen sind nach den von der Kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Vorschriften, Richtlinien oder Normen auszuführen.

Die Arbeiten dürfen nur durch ausgewiesenes Fachpersonal vorgenommen werden. Die Kantonale Feuerpolizei kann die Ausführung von Gasinstallationen von einer Bewilligung abhängig machen.

Für die Lagerung von mehr als 300 kg an brennbaren Gasen ist die Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei und für kleinere Quantitäten diejenige der örtlichen Feuerpolizei einzuholen.

Explosions-verhütung

§ 18. In Räumen, die der Gewinnung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung oder dem Umschlag brennbarer Flüssigkeiten oder Gase dienen oder wo explosionsfähige Staub- oder Luftgemische auftreten können, sind Zündquellen möglichst zu vermeiden und durch Verbindung und Erdung aller elektrisch leitender Teile statische

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Aufladungen zu verhindern.

Gegebenenfalls sind lüftungstechnische oder andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Explosionen zu treffen.

Substanzen mit besonderem Brandverhalten

§ 19. Substanzen, die // [S. 183]

a) nicht brennbar sind, Verbrennungen jedoch durch Sauerstoffabgabe oder in anderer Weise fördern oder die zusammen mit anderen Substanzen brennbare Gase entwickeln oder so stark Wärme abgeben, dass andere Stoffe entzündet werden können,

b) zu Selbstentzündungen führen,

c) durch ihre Giftigkeit im Brandfall die Feuerwehr gefährden

sind auf Verlangen der Feuerpolizei separat zu lagern oder sonst sicher aufzubewahren.

Sprengstoff

§ 20. Für die Herstellung, die Lagerung und den Verkauf von Sprengstoff ist die Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei erforderlich.

Feuerwerk

§ 21. Für die Herstellung beliebiger Mengen sowie für die Lagerung von mehr als 100 kg Feuerwerk ist die Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei und für kleinere Lagermengen sowie den Verkauf diejenige der örtlichen Feuerpolizei einzuholen. Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 12 Jahren abgegeben werden.

4. Feuerungs- und Kaminanlagen

Bewilligung

§ 22. Die Erstellung und der Umbau von Feuerungsanlagen sowie die Lagerung der dafür benötigten Brennstoffe bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

Die Bewilligung wird bei grösseren Feuerungsanlagen von der Kantonalen und bei kleineren Anlagen von der örtlichen Feuerpolizei erteilt. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsvorschriften geregelt.

Reinigung

§ 23. Über die Reinigung der Feuerungsanlagen erlässt die Kantonale Feuerpolizei die erforderlichen Weisungen.

Kaminfeger

§ 24. Für die Ausführung von Reinigungsarbeiten ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Diese darf nur an Bewerber erteilt werden, die das Meisterdiplom des Schweizerischen Kaminfegerverbandes besitzen.

Der Gemeinderat stellt für die Verrichtungen der Kaminfeger einen einheitlichen Tarif auf. // [S. 184]

5. Schutz der Öffentlichkeit

Reklameartikel

§ 25. Die Abgabe von Reklameartikeln, welche zu einer Brandgefahr führen können, ist verboten.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 26. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden. Ballone

§ 27. Die Dekorationen in Sälen, Wirtschaften, Unterhaltungs-, Tanz- und Freizeitlokalen sowie in Ausstellungsräumen und Verkaufsgeschäften usw. müssen mindestens aus schwerbrennbarem Material bestehen, welches im Brandfall nicht tropft und keine giftigen Gase entwickelt. Dekorationen

Sie sind so anzubringen, dass kein Brandrisiko entsteht und die Sicherheit von Personen und deren Fluchtweg im Brandfall nicht beeinträchtigt wird.

Dekorationen sind der örtlichen Feuerpolizei zur Abnahme zu melden.

§ 28. Treppenhäuser, Korridore und Verkaufsflächen, welche als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Fluchtwege

Türen in Fluchtwegen müssen sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen.

§ 29. Für fotografische und Projektionszwecke darf nur Sicherheitsfilmmaterial verwendet werden. Filmmaterial

§ 30. Wo vor der Zulassung von Baustoffen, Bauelementen, Bauteilen, Feuerungsaggregaten und anderen technischen Einrichtungen eine Prüfung verlangt wird, kann die Kantonale Feuerpolizei die Anbringung eines Hinweises auf die Prüfung und Zulassung verlangen. Prüfzeichen

6. Sicherheit auf Baustellen

§ 31. Auf Baustellen sind ausreichende Flucht- und Rettungswege ständig freizuhalten. Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen

§ 32. Sobald es der Baufortschritt erlaubt, sind in grösseren Bauten die Öffnungen zu den Treppenhäusern, in Mauern und in Brandabschnitten provisorisch abzuschliessen. // [S. 185] Brandschutz-abschlüsse

§ 33. Für den ersten Einsatz im Brandfall müssen Löschmittel vorhanden sein. Die Rufnummer der Feuerwehr muss deutlich sichtbar vorgemerkt werden. Löschmittel und Alarm

§ 34. Wo stationäre Löscheinrichtungen vorgeschrieben sind, sind diese mit dem Baufortschritt zu installieren und die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass sie im Brandfall benützt werden können. Stationäre Lösch-einrichtungen

§ 35. Bei der Aufstellung von Bauinstallationen und der Lagerung von Baumaterialien ist darauf zu achten, dass der Einsatz der Feuerwehr möglichst wenig behindert und die Umgebung nicht gefährdet wird. Bauinstallationen, Baumaterialien, Abfälle

Grosse Anhäufungen von brennbaren Materialien und Bauschutt sind zu vermeiden. Der letztere ist periodisch zu entfernen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 36. Bei Schweiss-, Löt- und anderen Arbeiten, bei denen offenes Feuer verwendet wird, bei funkenerzeugenden Schleif- und Schneidearbeiten sowie beim Verbrennen von Abfällen und bei Klebearbeiten mit feuergefährlichen Lösungsmitteln ist die gebotene Vorsicht anzuwenden und allfällig vor und nach den Arbeiten eine Kontrolle vorzunehmen. Nötigenfalls sind Brandbekämpfungsmittel wie Handfeuerlöscher, Eimer mit Wasser oder Sand bereitzustellen. Feuergefährliche Arbeiten

7. Sicherheit im Betrieb

§ 37. Personen, welche für einen Betrieb verantwortlich sind, haben dafür zu sorgen, dass die feuerpolizeiliche Sicherheit gewährleistet ist. Verantwortlichkeit

Insbesondere haben sie sich zu vergewissern, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit ungehindert benutzt werden können und die Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen stets funktionieren.

Über die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall erlassen sie die nötigen Weisungen.

§ 38. In grösseren Betrieben sowie in Betrieben mit grossen Menschenansammlungen oder besonderen Risiken ist ein der Betriebsleitung angehörender Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen und dem Gemeinderat zu melden. // [S. 186] Sicherheits-beauftragter

Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Sicherheit im Betrieb, insbesondere für den betrieblichen Brandschutz, verantwortlich.

Über die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten erstellt die Betriebsleitung nach den Richtlinien der Kantonalen Feuerpolizei ein Pflichtenheft.

Der Sicherheitsbeauftragte hat die erforderlichen Fachkurse zu besuchen.

8. Feuerpolizeiliche Kontrollen

§ 39. Die Gemeindefeuerpolizeiorgane überwachen bei Neu- und Umbauten die Einhaltung der Bedingungen der Baubewilligung und der übrigen Feuerpolizeivorschriften. Neu- und Umbaukontrollen

Sie nehmen nötigenfalls während der Bauausführung Kontrollen vor.

§ 40. Zur Feststellung und Beseitigung von feuergefährlichen Einrichtungen und feuerpolizeilichen Mängeln führen die Gemeindefeuerpolizeiorgane in den Gebäuden periodische und wenn nötig, von Fall zu Fall, Kontrollen durch. Periodische Kontrollen

Die Kantonale Feuerpolizei erlässt die nötigen Weisungen über den Kontrollturnus unter Berücksichtigung der Brandgefährdung, der verschiedenen Gebäudearten und -nutzungen sowie über den Umfang und die Durchführung der Kontrollen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 41. Bei Kontrollen festgestellte Mängel sind dem Gebäudeeigentümer bzw. Betriebsinhaber, Mieter oder Pächter sofort schriftlich zur Kenntnis zu bringen unter Ansetzung einer angemessenen Frist für die Behebung. Mängel

Ist die Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross, sind die erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen.

Nach Ablauf der angesetzten Frist stellen die Gemeindefeuerpolizeiorgane fest, ob die beanstandeten Mängel behoben worden sind. Ist dies nicht der Fall, haben sie die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Massnahmen zu treffen bzw. der zuständigen Behörde zu beantragen. // [S. 187]

§ 42. Die Gemeinden haben eine Gebäudekartei zu führen, welche die für die Brandverhütung und Brandbekämpfung wichtigen Angaben, insbesondere über technische Ausrüstungen, spezielle Gefahrenquellen, durchgeführte Kontrollen und die festgestellten Mängel enthält. Gebäudekartei

§ 43. Der Gebäudeeigentümer erhält ein Kontrollheft, in das sämtliche Kontrollen mit Datum und Unterschrift einzutragen sind. Kontrollheft

9. Schlussbestimmungen

§ 44. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft. Inkrafttreten

§ 45. Die Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 31. Dezember 1910 mit Ausnahme der §§ 36–80 und die Verordnung über die Bekämpfung der Selbstentzündung von Futtervorräten vom 16. Mai 1936 werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Zürich, den 31. Oktober 1979

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Künzi
Der Staatsschreiber:
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.04.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016